

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 18.07.2012 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Biochemie (Zentrum Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover) beschlossen. Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 25.07.2012 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 08.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2012 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Bachelorstudiengang
Biochemie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Medizinische Hochschule Hannover sowie die Leibniz Universität Hannover haben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science in Biochemie (B. Sc. Biochemie)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Wahlmodul nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“ gemäß Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Es ist je ein Exemplar in gedruckter Form und in elektronischer Form – in der Regel als pdf – abzugeben. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ⁴Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ gewertet, so ist ein zweiter Prüfer zu benennen. ⁵Die Abgabefrist der Arbeit kann bei vorliegenden triftiger Gründe durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Tierärztlichen Hochschule Hannover in einem an der Bachelorausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der drei Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfallen

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

entfallen

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfallen

§ 10 Masterarbeit

entfallen

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Biochemie, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, der Medizinischen Hochschule sowie der Tierärztlichen Hochschule Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen, Vorträge und Seminarleistungen. ²Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, mündliche Prüfungen, Aufsätze, Übungen, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten mit Ausnahme der Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

(7) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.

(8) ¹Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme

der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Um die 18 Leistungspunkte des Wahlpflichtbereichs zu erwerben, können mehr Module als zum Erreichen der Leistungspunkte erforderlich sind gewählt werden. ²In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module mit der besten Bewertung ein. ³Die übrigen Module werden nur auf Antrag nicht als Zusatzprüfungen gemäß § 21 Satz 2 ausgewiesen.

(3) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 2 können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt und in die Bachelorprüfung eingebracht werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin wiederholt werden. ⁴Es ist eine gesonderte Anmeldung innerhalb eines Jahres zur Wiederholung erforderlich, ansonsten gilt die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²In der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ erst nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden, die innerhalb von drei Monaten abgelegt werden muss. ³Verstreicht diese Frist, obwohl eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde oder angeboten werden konnte, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Besitzenden statt. ⁵Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 maximal jedoch 30 Minuten betragen; § 14 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁶Nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann bestenfalls die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer

mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe

unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eine Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfern bewertet werden muss, von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfer mit „mindestens ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der oder die dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens ausreichend, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gemäß Satz 2 errechnet. ⁶Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums, werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiums wird zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

³Aus den Notenwertäquivalenten der Prüfungsleistungen werden gem. § 20 Abs. 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente der Module wird der GPA gem. Abs. 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden; es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) entfallen

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie

gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungsberechtigten.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 LP der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover und - bei Beteiligung der Tierärztlichen Hochschule am Lehrangebot - der Tierärztlichen Hochschule Hannover ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät im Einvernehmen mit dem Senat der Medizinischen Hochschule. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. des Senats der Medizinischen Hochschule gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, der Medizinischen Hochschule und der Tierärztlichen Hochschule Hannover. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitarbeitern erfolgen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Bachelor Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben sind. ²Auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Bachelor Biochemie vor dem 01. Oktober 2012 aufgenommen haben. ³Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 22 vorgenommen. ⁴Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 07.09.2009 können noch bis einschließlich September 2013 abgelegt werden, Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 24.09.2010 bis einschließlich September 2014.

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCB P 01a „Allgemeine Chemie 1“
BCB P 01b „Allgemeine Chemie 2“
BCB P 02a „Analytische Chemie 1“
BCB P 02b „Analytische Chemie 2“
BCB P 03 „Anorganische Chemie“
BCB P 04a „Mathematik 1“
BCB P 04b „Mathematik 2“
BCB P 05a „Physik 1“
BCB P 05b „Physik 2“
BCB P 07 „Biologie und Grundlagen der Biochemie“
BCB P 08 „Physikalische Chemie 1“
BCB P 09 „Physikalische Chemie 2“
BCB P 10 „Organische Chemie 1“
BCB P 11 „Organische Chemie 2“
BCB P 12a „Instrumentelle Methoden 1“
BCB P 12b „Instrumentelle Methoden 2“
BCB P 13 „Biochemische Grundausbildung“
BCB P 14 „Mikrobiologie“
BCB P 15 „Molekulare Biochemie und Methoden“
BCB P 16 „Biochemie für Fortgeschrittene“
BCB P 18 „Bioinformatik, Strukturaufklärung und molekulares Modelling“
BCB P 19 „Bachelorarbeit“
BCB W „Wahlmodul“

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Biochemie

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“, Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten, „M y“ eine mündliche Prüfung von y Minuten“.

Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Praktika entscheidet die jeweilige Praktikumsleitung.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1 1	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	Keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I	1	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Keine	K 60	3
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2 2	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossenes Module Allgemeine Chemie 1 und 2, Bestandene Klausur zur Analytischen Chemie 1	K 60	7
Anorganische Chemie	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K180	Keine	Keine	5
Mathematik 1	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1 1	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Mathematik 2	2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	2 2	Keine	K 120 zur Mathematik II	Keine	Keine	4
Physik 1	2 V Physik I 1 Ü Physik I	1 1	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Physik 2	2 V Physik II 1 Ü Physik II	2 2	Keine	K 120 zur Physik II	Keine	Keine	4
Biologie und Grundlagen der Biochemie	2 V Allgemeine Biologie 1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik 2 V Grundlagen Biochemie 1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie 3 P Allgemeine Biologie	1 1 2 2 2	Keine	P Allgemeine Biologie K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie I	3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie II	P Physikalische Chemie I, K 120	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 08; abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02; bestandene Klausur zur V/Ü Mathematik I	M 30	12
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie	3 3	Keine	K 180	Keine	Keine	6

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 2	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie Ia 5 P Organische Chemie Ib 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4 4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie II	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 10; abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02	K 180	16
Instrumentelle Methoden für BC 1	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie	3	Keine	K 60	Keine	Keine	3
Instrumentelle Methoden für BC 2	2 V Instrumentelle Methoden II	4		K 60	Keine	Keine	3
Biochemische Grundausbildung	4 V Stoffwechselbiochemie 4 P/S Biochemie Grundpraktikum	3 4	Keine	P Biochemie Grundpraktikum	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 07	M 30	9
Mikrobiologie	2 V Mikrobiologie 3 P Mikrobiologie	3 3	Keine	P Mikrobiologie, K 180	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 07	Keine	6
Molekulare Biochemie und Methoden	4 V Molekulare Biochemie und Methoden 9 P Biochemie I für Fortgeschrittene	4 5	Keine	P Biochemie I für Fortgeschrittene	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	M 30	15
Biochemie für Fortgeschrittene	4 V Biochemie für Fortgeschrittene 7 P Bioch. II für Fortgeschrittene	5 6	Keine	P Biochemie II für Fortgeschrittene	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	M 30	12
Bioinformatik, Strukturaufklärung und molekulares Modellierung	2 V Bioinformatik 5 P Strukturaufk. u. mol. Modellierung	5 5	Keine	P Strukturaufklärung und molekulares Modellierung I	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	K 60	8
Summe							150

Anlage 1.2: Wahlmodul des Bachelorstudiengangs Biochemie (BCB W)

Das Modul BCB W kann aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein, insgesamt müssen im Verlauf des Bachelorstudiums 18 LP erbracht werden. Die Note ergibt sich aus den gewichteten Anteilen der Teilmodule. Es können Module aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule und der Medizinischen Hochschule sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum oder andere externe Module gewählt werden.

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 110 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	110 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	110 LP	Bachelorarbeit	12